# Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen

4710 Grieskirchen • Manglburg 14



www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Geschäftszeichen: BHGRBA-2025-81878/39-GOE

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Göttfert Tel: (+43 7248) 603-64400 Fax: (+43 732) 7720-264399 E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

Grieskirchen, 14.11.2025

Aushang Amtstafel

Hackgut Möslinger GmbH, Gaspoltshofen; Änderung der Betriebsanlage – gewerbebehördliche Genehmigung

# Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Hackgut Möslinger GmbH beantragte die gewerbebehördliche Genehmigung für

- die geänderte Ausführung, des mit Bescheid vom 11.05.2016, GZ UR30-118-2015, genehmigten Blockheizkraftwerkes mit einer Brennstoffwärmeleistung von 840 kW und Nennleistungen von 220 kW elektrisch sowie 472 kW thermisch, und
- die Errichtung und den Betrieb einer Siebanlage,
- einer Trocknungsanlage und
- eines Hackers zur Hackguterzeugung

in 4674 Gaspoltshofen, Oberaffnang 27, GstNr.: 1016/2, KG Aflang 44101 und GstNr.: 2327/2, KG 47101 Altenhof.

Der Antrag vom 23.10.2023 über die Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage um 4 Stück Holzgas KWK Anlagen wurde am 03.03.2025 seitens der Antragstellerin zurückgezogen. Die Erweiterung ist somit nicht Gegenstand der Verhandlung.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

Marktgemeindeamt Gaspoltshofen, Sitzungssaal

Datum Zeit

Dienstag, den 02. Dezember 2025 08:15 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.



Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich.

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

## Einreichprojekt

#### Ort

- Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, 4710 Grieskirchen, Manglburg 14, 2. Stock, Zi. Nr. 215;
- Marktgemeindeamt Gaspoltshofen

Datum Zeit

bis 01. Dezember 2025 während der Amtsstunden

## Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes § 81 Abs. 1 iVm § 77 GewO 1994 und 356 GewO 1994 in der derzeit geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

durch Anschlag in der Marktgemeinde Gaspoltshofen sowie

durch die Bekanntgabe auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen <a href="http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at">http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at</a> unter Amtstafel > Kundmachungen kundgemacht wurde.

Als **Antragstellerin** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

## **Hinweise**

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, unmittelbar angrenzende Anrainer und Legalparteien sowie berührte Grundeigentümer. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

## Ersuchen an die Gemeinde:

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektsunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektsausfertigung sind dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

Zur Verfahrensvereinfachung könnte nötigenfalls gleichzeitig die entsprechende Verhandlung im Sinne der Bauordnung anberaumt werden.

Sie werden eingeladen, im Sinne des § 355 GewO 1994 über das oben bezeichnete Vorhaben eine Stellungnahme abzugeben, ob durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung der im § 74 Abs. 2 Ziffer 2 bis 5 GewO 1994 aufgezeigten öffentlichen Interessen zu erwarten ist.

Freundliche Grüße!		
Für den Bezirkshauptmann:		
Mag. Stefan Göttfert		